FAMILIEN Verein Oberhasli

STATUTEN

vom 28. April 2016

Familienverein Oberhasli

3860 Meiringen

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Familienverein Oberhasli besteht gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein mit Sitz in Meiringen.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Familienverein Oberhasli hat das Bestreben, sich für die Kinder-, Jugend- und Familienanliegen einzusetzen.

- er ermöglicht Treffpunkte für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern, um Kreativität und Entwicklung zu fördern;
- er fördert Elternbildung für eine kinder- und jugendgerechte Entwicklung;
- er sucht Kontakt und die Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, politischen Kommissionen, Vereinen und Organisationen mit familienpolitischer Zielsetzung.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
Als Gönner kann jeder beitreten, er kann nur in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ist nicht stimmberechtigt.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und ist schriftlich bekannt zu geben. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Ausserdem ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder gegen die Vereinsinteressen verstossen, ohne Angaben von Gründen auszuschliessen.

Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zum 31. Mai zusammen.
Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Anträge für die Traktandenliste (neue Traktanden) sind dem Vorstand spätestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung behandelt:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Die Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes
- Alternativ: Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstands
- Die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Die Statutenänderungen
- Das Jahresprogramm

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden gefasst durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen, wenn möglich eine ungerade Zahl:

- Präsidentin/Präsident und Vize-Präsidentin/Vize-Präsident oder einem Co-Präsidium (zwei gleichberechtigte Präsidentinnen/Präsidenten)
- Sekretärin/Sekretär
- Kassiererin/Kassier
- Beisitzerin/Beisitzer
- evtl. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgruppen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Präsidiums ein Jahr.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht aufgrund einer zwingenden, gesetzlichen Bestimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 7 Arbeitsgruppen
Die Arbeitsgruppen werden je nach Bedürfnis zu bestimmten Themen gebildet.
Sind die LeiterInnen nicht Vorstandsmitglieder, dürfen sie ohne dessen Zustimmung den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 8 Rechnungsrevision
Die Jahresrechnung wird ohne Prüfung einer Revision in der Mitgliederversammlung verabschiedet (Art. 69b ZGB).

Art. 9 Vereinsvermögen
Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden, Beiträge und Subventionen
- Einnahmen von öffentlichen Veranstaltungen

Art. 10 Mitgliederbeitrag/Haftung
Der Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mindestbeitrag wird auf Fr. 40.00, der Höchstbetrag auf Fr. 100.00 festgesetzt.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen entsprechend den Zielen des Vereins einzusetzen.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Gültigkeit
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2009.
Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 in Kraft.

.....
Johannes Gumpinger
Vorstandsmitglied

.....
KC Hill
Sekretariat/Beisitzer